

**58. Unter welchen Umständen kann eine Gesellschaft mbH. von ihren Gesellschaftern Aufwertung — kraft Rückwirkung — ihrer Stammeinlageforderungen verlangen?**

GoldbilBo. §§ 4, 5. GmbHG. § 19. AufwG. § 63.

II. Zivilsenat. Urf. v. 20. Februar 1931 i. S. G. (Besl.) w. Per  
Stärkefabrik GmbH. i. Liq. (Nl.). II 228/30.

I. Landgericht Greifswald.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Das Stammkapital der klagenden Gesellschaft mbH. i. Ligu. betrug in der Vorkriegszeit zuletzt 400000 M.; der Beklagte war Gesellschafter mit einer Stammeinlage von 13000 M., wovon 50% eingezahlt waren. Durch Beschluß einer Gesellschafterversammlung vom 20. Mai 1921 wurde das Stammkapital auf 1200000 M., durch weiteren solchen Beschluß vom 18. Juli 1921 auf 1500000 M. erhöht. Die Beschlüsse wurden ins Handelsregister eingetragen. Aus Anlaß der Kapitalerhöhungen übernahm der Beklagte weitere Stammeinlagen von 6500 M. und 19500 M. Diese wurden, ebenso wie der Rückstand von 6500 M. aus der ursprünglichen Stammeinlage, im Wege der Verrechnung mit einem von der Gesellschaft gewährten „Bonus“ bereinigt, sodaß alle Stammeinlagen als voll eingezahlt galten. Eine Gesellschafterversammlung vom 29. Februar 1924 beschloß, das Stammkapital der Gesellschaft von 1500000 M. auf 500000 GM. umzustellen. Eine Goldmark-Eröffnungsbilanz war damals nicht vorhanden. Sie wurde erst der Gesellschafterversammlung vom 6. Februar 1925 vorgelegt, die zugleich über die in Billionen Papiermark aufgemachte Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1923 bis zum 30. September 1924 zu beschließen hatte, und zwar mit dem 1. Oktober 1924 als Stichtag. In der Goldmark-Eröffnungsbilanz ist unter den Passiven das Stammkapital mit 500000 RM., unter den Aktiven ein Posten „noch nicht eingezahltes Stammkapital“ mit 250000 RM. aufgeführt. Die Verwaltungsvorlagen wurden einstimmig genehmigt. In das Handelsregister wurde am 8. Juni 1925 eingetragen, daß das Stammkapital auf 500000 RM. umgestellt sei.

Am 20. August 1928 beschloß die Gesellschafterversammlung die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft; der Beschluß wurde demnächst ins Handelsregister eingetragen. Schon am 17. Februar 1927 hatte der Aufsichtsrat der Klägerin beschlossen, die angeblich noch ausstehende zweite Hälfte der Stammeinlage zum 1. Oktober 1927 einzufordern. Da der Beklagte jede Zahlung verweigerte, erwirkte die Klägerin gegen ihn am 7. Dezember 1927 einen Zahlungsbefehl über 6500 RM. (nach ihrer Behauptung war dies die noch restliche Stammeinlagenschuld nebst Zinsen seit 1. Oktober 1927). Der Beklagte erhob Widerspruch, worauf die Klägerin ihren Zahlungsanspruch im Klageweg weiter verfolgte. Sie stützt ihn auf den Umstellungsbeschluß und die nachfolgenden Beschlüsse der Gesellschafter-

versammlung über die Goldmark-Eröffnungsbilanz und die späteren Jahresbilanzen, außerdem auf den Gesichtspunkt der Aufwertung kraft Rückwirkung. Der Beklagte behauptet, der Umstellungsbeschuß sei nichtig, und bestreitet seine Aufwertungspflicht, da seine Stammeinlagenschulden laut Kontoauszug vom 4. September 1920 getilgt seien; etwaige Aufwertungsansprüche der Klägerin hält er für verwirkt.

Das Landgericht gab der Klage statt; das Oberlandesgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Mit Recht hält das Berufungsgericht den Umstellungsbeschuß vom 29. Februar 1924 für unheilbar nichtig, weil ihm keine Goldmark-Eröffnungsbilanz zugrunde lag, eine solche vielmehr erst in der Gesellschafterversammlung vom 6. Februar 1925 mit dem 1. Oktober 1924 als Stichtag beschlossen wurde. Die Grundsätze, welche der erkennende Senat in dem auch vom Berufungsgericht angeführten Urteil RGZ. Bd. 120 S. 28 (besonders S. 33 flg.) für einen ähnlich liegenden aktienrechtlichen Fall aufgestellt hat, gelten entsprechend auch für die Gesellschaft mbH.; bei ihr ist die Rechtslage insoweit dieselbe (§§ 4, 5 UBV.).

Die Gesellschafterversammlung vom 6. Februar 1925 hat nur über die Goldmark-Eröffnungsbilanz Beschuß gefaßt; nur diese stand auf der Tagesordnung, nicht aber auch die Goldmarkumstellung des Stammkapitals und der Geschäftsanteile, die man schon durch den Beschuß vom 29. Februar 1924 für erledigt hielt. Ist aber der Umstellungsbeschuß nichtig, so kann die Klägerin weder aus ihm noch aus den späteren Beschlüssen zur Jahresbilanz irgendwelche Rechte gegen den Beklagten herleiten. Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß der Umstellungsbeschuß ins Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht worden ist (RGZ. Bd. 120 S. 363 flg. [369]). Auch insoweit ist also dem angefochtenen Urteil beizutreten.

Das Berufungsgericht hat aber den Klagenanspruch unter dem Gesichtspunkt der Aufwertung dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision bittet zunächst um Nachprüfung, ob dem nicht Umstellungsgrundsätze im Wege stehen. Jedoch sind insoweit keine rechtlichen Bedenken zu erheben. Gewiß hat im allgemeinen die

Gesellschafterversammlung im Rahmen der Umstellung über die Frage der Aufwertung rückständiger Stammeinlagen zu beschließen. Sie könnte auch noch im Abschnitt der Liquidation Umstellungsbeschlüsse fassen (vgl. für Genossenschaften m. beschr. Haftpfl. das Urteil des erkennenden Senats RWZ. Bd. 121 S. 246). Allein angesichts der Stellungnahme des Beklagten, der jedwede Zahlungsverbindlichkeit bestreitet, müßte die Frage seiner Nachzahlungspflicht und deren Höhe schließlich ohnehin im Prozeßweg ausgetragen werden. Bei dieser Sachlage muß der klagenden Gesellschaft das Recht zugestanden werden, ihren angeblichen Aufwertungsanspruch kraft Rückwirkung ohne weiteres gegen den Beklagten zu verfolgen (RWZ. Bd. 124 S. 264; JW. 1930 S. 2941 Nr. 11a). Wie der erkennende Senat schon wiederholt ausgesprochen hat, bestehen bei Stammeinlageforderungen einer Gesellschaft mbH. gegen eine Aufwertung kraft Rückwirkung keine grundsätzlichen Bedenken (RWZ. Bd. 124 S. 264; JW. 1930 a. a. O. und für einen aktientrechtlichen Fall Urt. v. 7. November 1930 II 81/30, bei dem es sich übrigens nur um die Frage der Aufwertung — kraft Rückwirkung — von Einlagerückständen gegenüber einem Gründeraktionär, nicht aber darum handelte, ob solche Ansprüche auch gegenüber dem gutgläubigen Weitererwerber bestehen; vgl. auch Flechtheim im Bank-Archiv Jahrg. XXX S. 194).

Die Revision rügt sodann Verletzung des § 551 Nr. 7 ZPO., weil das Berufungsgericht den Verwirkungseinwand nicht beschieden habe. Es ist richtig, daß das Urteil diesen Gesichtspunkt nicht ausdrücklich erörtert. Der Einwand greift aber offenbar nicht durch; denn das Vorbringen des Beklagten ist nicht schlüssig. Es handelt sich keineswegs um ein auch nach Einführung der Festmarc längere Zeit hindurch als abgewickelt behandeltes Rechtsverhältnis. Im Gegenteil, die Gesellschaft hat sich schon im Februar 1924 auf den Standpunkt gestellt, daß die Stammeinlagen nicht voll eingezahlt und auf Anfordern des Aufsichtsrats noch weitere Zahlungen darauf zu leisten seien; daran hat sie die ganze Zeit über festgehalten. Sie hat dies mit aller Deutlichkeit in ihren Jahresbilanzen zum Ausdruck gebracht. Ihre Gesellschafter konnten mithin nicht im Unklaren darüber sein, daß die Stammeinlageschuld von der Klägerin nicht als voll getilgt angesehen werde. blieb der Beklagte den Gesellschafterversammlungen fern, kümmerte er sich nicht um die Goldmarkumstellung und die

Jahresbilanzen und sollte ihm deshalb der Standpunkt der Klägerin unbekannt geblieben sein, so kann er aus dieser seiner eigenen Gleichgültigkeit gegenüber seinen Belangen als Gesellschafter keinen Einwand gegen die Klägerin herleiten (§ 242 BGB.). Die Tatsache, daß der Umstellungsbeschluß selbst nichtig war, ändert hieran nichts; wesentlich ist nur, daß die Klägerin unter Billigung der Mehrheit der Gesellschafter die Stammeinlagenschuld als nicht getilgt behandelte, sondern allen Ernstes Nachzahlungsansprüche erhob. Mochte sie auch ihre Einzahlungsansprüche zunächst auf Umstellungsrecht, nicht auf den Gesichtspunkt der Aufwertung stützen, so handelte es sich doch im einen wie im andern Fall um die Anpassung gerade auch der innergesellschaftlichen Verhältnisse aus der Papiermarktzeit an die neue Festwährung.

Der angebliche Tilgungsvorgang durch Aufrechnung fielen sodann in den Sommer 1920; eine Vereinigung der Stammeinlagenschuld durch Aufrechnung mit der Gegenforderung des Beklagten zum Nennbetrag käme nur dann in Betracht, wenn für jene Zeit noch der Grundsatz Mark gleich Mark schlechthin anzuerkennen wäre. Dies ist aber auch auf dem Gebiete der freien Aufwertung nicht der Fall, wie im Urteil des erkennenden Senats RGZ. Bd. 115 S. 201 dargelegt ist. Es kommt vielmehr auf die Art des in Rede stehenden Rechtsverhältnisses an. Hier handelt es sich um Stammeinlageforderungen einer Gesellschaft mbH. Die Stammeinlagen der Gesellschafter bilden die finanzielle Grundlage der Gesellschaft. Sie sollen die Stammkapitalziffer auffüllen; auf ihnen beruht — wenn nicht ausschließlich, so doch sehr wesentlich — das geschäftliche Ansehen und der Kredit der Gesellschaft. Eben deshalb sind diese Forderungen mit besonderen Sicherungen umkleidet (§ 19 Abs. 2, §§ 24, 30 GmbHG.). Die Ansprüche auf Leistung der Stammeinlagen haben sonach für die Gesellschaft geradezu lebenswichtige Bedeutung; sie wurzeln auch nicht in kaufmännischen Umsatz- oder Wirtschaftsgeschäften des täglichen Lebens. Der Beklagte kann sich daher der Aufwertungspflicht nicht schon deshalb entziehen, weil das angebliche Tilgungsgeschäft vor Mitte August 1922 liegt. Soweit es sich um die Stammeinlage aus der Vorkriegszeit handelt, war die Schuld in vollwertigem Geld begründet. Bis Mitte 1920 war jedoch der Währungszerfall schon so weit vorgeschritten, daß Zahlung zum Nennbetrag in Papiermark, z. B. nach Dollar oder Lebenshaltungsindez gerechnet, dem Gläubiger

nur noch rund ein Zehntel bis ein Neuntel des ursprünglichen Geldwerts brachte; die Geldentwertung hatte mithin ein so beträchtliches Maß erreicht, daß insoweit keine Bedenken gegen eine Aufwertungsmöglichkeit bestehen. Es kommt aber noch weiter in Betracht, daß die Tilgung nicht durch Zahlung, sondern durch Verrechnung mit Gegenansprüchen an die Klägerin erfolgt ist. Die Gegenforderung, um die es sich im wesentlichen handelt, nämlich der Anspruch auf Auszahlung des „Bonus“, wäre aber selbst erst Mitte 1920 entstanden, also mit einem inneren Wert, der nur einen Bruchteil vom Goldwert des Anspruchs der Gesellschaft auf die rückständige Vorkriegs-Stammeinlage darstellte, nämlich rund ein Zehntel bis ein Neuntel von 6500 RM. Anders verhält es sich naturgemäß, soweit es sich um die aus den Kapitalerhöhungen in der Geldentwertungszeit stammenden weiteren Stammeinlagen des Beklagten handelt. Denn dessen Einlagenschulden können ihrem Goldwert nach nur mit dem Zeitpunkt der Entstehung angefaßt werden. Es ist deshalb anzunehmen, daß zwischen dem Goldwert der aus den Kapitalerhöhungen vom Jahre 1921 stammenden Einlagenschulden und dem Goldwert der Gegenansprüche des Beklagten aus dem „Bonus“ kein Unterschied besteht, der eine Aufwertung rechtfertigen könnte. Insoweit müßte auch der für die Aufwertung von Stammeinlagerrückständen geltende Grundsatz der „schematischen“ Aufwertung zurücktreten. Denn die oberste Grenze der Aufwertung bildet auf alle Fälle der ursprüngliche Goldwert der Stammeinlagenschuld, der je nach der Entstehungszeit sehr verschieden sein kann (vgl. das einen aktienrechtlichen Fall betreffende Urteil des erkennenden Senats RWZ. Bd. 120 S. 363 [373]). . . .